

Sitzung vom 13. September 1995

**2726. Anfrage (Sicherstellung Ausbildung und Lehrabschlussprüfungen im Beruf  
Damenschneiderin in Winterthur)**

Kantonsrat Dr. Caspar Gattiker, Zürich, hat am 19. Juni 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Im Sommer 1994 haben mehrere Kandidatinnen und ein Kandidat (sieben von sechzehn), alles Schülerinnen bzw. Schüler der Berufs- und Fortbildungsschule Winterthur (BS), einer staatlichen Lehrwerkstätte, im Beruf Damenschneiderin die Lehrabschlussprüfung (LAP) in Winterthur nicht bestanden. In der Folge erhoben sowohl die Kandidatinnen wie die Schule Rekurs. Aufgrund dieser Rekurse wurde in vier Fällen nach einer Überprüfung durch die erste Rekursinstanz das Fähigkeitszeugnis nachträglich doch noch erteilt. Die drei letzten Kandidatinnen zogen ihre Fälle mit Hilfe eines Anwaltes an das Amt für Berufsbildung weiter, obwohl die Bewertung der Prüfungsarbeiten durch ausserkantonale Expertinnen in etwa gleich oder eher tiefer ausgefallen war als diejenige durch die eigenen.

Der Anwalt der Durchgefallenen forderte eine Aufwertung der Fachnote «Praktische Arbeit» in einem Falle von 9/10, einem weiteren von 10/10 und im dritten von 11/10. Das Amt für Berufsbildung verfügt in seinem Entscheid schliesslich trotz der einhelligen Expertenmeinungen, die sich auf langjährige Prüfungserfahrung abstützen, eine Anhebung der Noten um 5/10 in allen drei Fällen und damit die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses. Der detaillierte Sachverhalt ist dem Regierungsrat bekannt. Derartige Vorkommnisse erschüttern das Vertrauen in die Berufsbildung ganz allgemein und in die staatlichen Lehrbetriebe im besondern.

Deshalb stellen sich in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass, solange sich die erteilten Noten im Rahmen des Ermessens und nicht der Willkür bewegen, in erster Linie die Position der Prüfungskommission zu schützen, d.h. nicht in deren Ermessen einzugreifen ist, zumal diese durch ausserkantonale, unabhängige Fachexpertinnen bestätigt wurde? Die unglückliche Erledigung der Rekurse hat zum Rücktritt von drei von vier Chefexpertinnen bei den LAP geführt, weil sie sich durch den Entscheid des Amtes für Berufsbildung in ihrer Tätigkeit in einem Grad verunsichert fühlten, die eine weitere Abnahme von Prüfungen wenig sinnvoll erscheinen liess. Wie gedenkt der Regierungsrat die Durchführung der diesjährigen LAP sicherzustellen?
3. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat das verlorengegangene Vertrauen der Experten und der Kantonalen Prüfungskommission für die Lehrlinge und Lehrtöchter in den modisch-gestalterischen Berufen wiederherzustellen?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass, nachdem alle gescheiterten Prüflinge von der BS kommen, dieser Fall nicht nur Fragen bezüglich der LAP aufwirft, sondern auch solche, die die Rekrutierung oder Ausbildung an der BS betreffen?
5. Falls festgestellt wird, dass auch hier Mängel und Versäumnisse vorliegen, stellt sich die Frage, was der Regierungsrat dazu denkt und was er zu deren allfälliger Behebung vorzukehren gedenkt?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Caspar Gattiker, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

A. Grundsätzlich sind Prüfungsentscheide von der Rekursbehörde mit Zurückhaltung zu überprüfen; sie sollen nicht ohne Not geändert werden. Im vorliegenden Fall aber lagen gewichtige Gründe - vor allem verfahrensrechtlicher Natur - vor, die nicht erlaubten, den Entscheid der Prüfungskommission zu bestätigen. Korrekterweise hätten zur Beweissicherung die sieben Kandidatinnen und Kandidaten, welche an der Lehrabschlussprüfung (LAP) versagten, ohne Verzug im Prüfungsfach «Praktische Arbeiten» einer Nachprüfung unter-

zogen werden müssen, um - auch im Interesse der Expertinnen - über die Gründe und Ursachen, die zu diesem eigenartigen Prüfungsergebnis führten, Klarheit zu erhalten. Die Prüfungskommission hat die entsprechende Empfehlung, welche sie auf ihre Frage nach dem geeigneten Vorgehen im Einspracheverfahren von der Aufsichtsstelle des Amtes für Berufsbildung erhielt, jedoch ignoriert. Sie verzichtete auf die Durchführung einer Nachprüfung zur Beweissicherung und beschloss, die sieben Einsprachen einzelfallweise zu behandeln. Dabei wurden in vier Fällen die von den Expertinnen erteilten Benotungen zum Teil massiv korrigiert und das Fähigkeitszeugnis nachträglich erteilt. In den drei weiteren Fällen nahm die Prüfungskommission nur geringfügige Änderungen vor, die nicht zur Erteilung des Fähigkeitszeugnisses führten. Auf Rekurs hin korrigierte das Amt für Berufsbildung diese drei Entscheide, wobei es nur Änderungen vornahm, die sich im Rahmen der schon von der Prüfungskommission in den übrigen vier Fällen vorgenommenen Korrekturen bewegten. Die Expertinnen hatten somit bereits aufgrund der Entscheide der eigenen Kommission Anlass, sich brüskiert zu fühlen. Da im Einspracheverfahren zu viele Fragen offenblieben, die nachträglich nicht mehr geklärt werden konnten, blieb dem Amt für Berufsbildung nichts anderes übrig, als die Rekurse gegen die drei angefochtenen Einspracheentscheide der Prüfungskommission teilweise gutzuheissen.

B. Am 15. Juni 1995 besprach das Amt für Berufsbildung seinen Rekursentscheid (Verfügung vom 10. Mai 1995) mit der Prüfungskommission und einer Vielzahl von Expertinnen eingehend und erläuterte dabei die Erwägungen des Entscheides.

In der Folge fand die LAP 95 der Damenschneiderinnen in regulärer Weise statt. Die Prüfung wurde unter Beiziehung von sechs ausserkantonalen Expertinnen durch die Prüfungskommission ordnungsgemäss und reibungslos durchgeführt. 77 Lehrtöchter und Lehrlinge, davon 6 aus andern Kantonen zugewiesene, absolvierten die LAP 95 der Damenschneiderinnen. 5 bestanden die Prüfung nicht: je 1 Kandidatin aus den beiden Lehrwerkstätten (Berufs- und Fortbildungsschule Winterthur und Schweizerische Frauenfachschule Zürich) sowie 2 Kandidatinnen und 1 Kandidat aus drei privaten Lehrbetrieben.

C. Das Amt für Berufsbildung geht konkreten Hinweisen von Prüfungskommissionen über allfällige Mängel in der Ausbildung einzelner Lehrbetriebe selbstverständlich nach. So hat die Abteilung Lehraufsicht unter Beiziehung der Abteilung Berufsschulen nach der LAP 94 mit der Berufs- und Fortbildungsschule Winterthur Gespräche geführt und Massnahmen getroffen, um die Ausbildungssituation an der Schule zu klären und die Qualität der Ausbildung anzuheben und zu sichern. Mit den an der Berufs- und Fortbildungsschule Winterthur getroffenen Vorkehren, welche die Anordnung von Zwischenprüfungen, personelle Veränderungen und die Ausbildung der Lehrkräfte umfassen, sind geeignete Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternommen worden. Das Prüfungsergebnis der Lehrtöchter und Lehrlinge der Berufs- und Fortbildungsschule Winterthur an der LAP 95 der Damenschneiderinnen bewegt sich denn auch im ordentlichen Rahmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi